

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Kreise und Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189989](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189989)

Verhandlung seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der bei dem badischen Oberlandesgericht oder bei einem badischen Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

Dr. Ferdinand Lewald, Wirkl. Geh. Rat, Erz. $\text{⊕}2a\text{-}\text{Ⓜ}\text{-}\text{W}\text{F}2b$.

Räte:

Ernst Behr, Geh. Rat III. Kl., Vorsitzender Rat. $\text{⊕}3a\text{m}\text{E}\text{-}\text{Ⓜ}$.

Wilhelm Holzmann, Geh. Rat III. Kl. $\text{⊕}3a\text{m}\text{E}\text{-}\text{Ⓜ}$.

Konrad Kreuzdorn, Verwaltungsgerichtsrat. $\text{⊕}3a\text{m}\text{E}\text{-}\text{Ⓜ}$.

Emil Nußbaum, Verwaltungsgerichtsrat. $\text{⊕}3a\text{-}\text{Ⓜ}$.

Wilhelm Schupp, Verwaltungsgerichtsrat. $\text{⊕}3a\text{-}\text{Ⓜ}\text{-}\text{P}\text{L}\text{M}2$.

Ersatzrichter:

Karl May, Oberlandesgerichtsrat. S. o.

Dr. Nathan Stein, Oberlandesgerichtsrat. S. o.

Sekretariat und Kanzlei:

Sekretariat: Walter Schmitt, Oberamtmann. Ⓜ .

Registratur: } Bureaubeamter: Karl Minnig, Kanzleirat.

Expediatur: } $\text{⊕}3b\text{-}\text{Ⓢ}\text{-}\text{Ⓜ}$.

1 weiterer Bureaubeamter, 2 Schreibbeamte, 1 Diener.

2. Bezirksräte.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrats steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Kreisverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht, Vermögen zu erwerben und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Steuern zu erheben. Die Gemeindesteuern werden umgelegt auf die (für die Staatssteuer katastrierten) Steuerwerte des Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommensteueranschlüsse der betreffenden Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgeforderten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältnis der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerte um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseinteilung, wenn diese gegen den Willen der Beteiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet

1. aus den durch indirekte Wahl (durch Kreiswahlmänner) gewählten Abgeordneten (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
2. aus den in den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
3. aus den in den Städten über 7000 Einwohner durch den Gemeinderat (Stadttrat) gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt je nach der Bevölkerung 1—4 Vertreter);
4. aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
5. aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar höchstens zu einem Sechstel der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziffer 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen.

Stimmberchtig und wählbar bei der Wahl der Kreiswahlmänner und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreiswahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden mit einem im Gesetz bestimmten Steuerkapital.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt

mindestens einmal in jedem Jahre zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitz der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreishauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreisausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Erziehungsmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung auch anders bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugnis, gegen die Mitglieder des Kreisausschusses und die Kreisbeamten und Bediensteten in gewissen Fällen die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Obligatorische Aufgaben der Kreisverbände sind: die Bejorgung des Landarmenwesens und des Kreisstraßenwesens. Ferner sind sie berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreisschulanstalten, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohltätigkeit die Gemeinden (durch Übernahme seitheriger Gemeindefasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

A. Kreis Konstanz — umfaßt die Amtsbezirke:

Engen.	Psullendorf.
Konstanz.	Stöckach.
Mehstirch.	Überlingen.

Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.

B. Kreis Billingen — umfaßt die Amtsbezirke:

Donaueschingen.	Billingen.
Triberg.	

Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.

C. Kreis Waldshut — umfaßt die Amtsbezirke:

Bonnendorf. St. Blasien.

Säckingen. Waldshut.

Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.

D. Kreis Freiburg — umfaßt die Amtsbezirke:

Breisach. Neustadt.

Emmendingen. Staufen.

Ettenheim. Waldkirch.

Freiburg.

Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.

E. Kreis Lörrach — umfaßt die Amtsbezirke:

Lörrach. Schönau.

Müllheim. Schoppsheim.

Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.

F. Kreis Offenburg — umfaßt die Amtsbezirke:

Kehl. Offenburg.

Lahr. Wolfach.

Oberkirch.

Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.

G. Kreis Baden — umfaßt die Amtsbezirke:

Achern. Bühl.

Baden. Kastatt.

Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.

H. Kreis Karlsruhe — umfaßt die Amtsbezirke:

Bretten. Ettlingen.

Bruchsal. Karlsruhe.

Durlach. Pforzheim.

Sitz der Kreisverwaltung in Karlsruhe.

J. Kreis Mannheim — umfaßt die Amtsbezirke:

Mannheim. Weinheim.

Schwezingen.

Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.

K. Kreis Heidelberg — umfaßt die Amtsbezirke:

Eppingen. Sinsheim.
Heidelberg. Wiesloch.
Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.

L. Kreis Mosbach — umfaßt die Amtsbezirke:

Adelsheim. Mosbach.
Borberg. Tauberbischofsheim.
Buchen. Wertheim.
Eberbach.
Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

Verzeichnis der Mitglieder der Kreisausschüsse.

I. Kreis Konstanz

Dr. Franz Weber, Oberbürgermeister in Konstanz, Vorsitzender. *3.-⊕3a m C.-⊗.-⊙.-⊚ Afr DM a St.-
⊕JM.-PR3.-PLDA2.-⊙.-⊕.-OeF32.-RmK3a.

Eduard Müller, Altbürgermeister in Welschingen, Stellvertreter. ⊕3b.-⊕JM.

Franz Xaver Bollmar, Spitalverwalter in Pfullendorf. ⊕3b.-⊕JM.

Heinrich Blattner, Privatmann in Konstanz. ⊕3b m C.-
⊙f.-⊕JM.

Maurus Bey, Bürgermeister in Überlingen. ⊕3b m C.-⊙.-
⊕JM.-PR4.-PLDA2.-⊙.

Hermann Schatz, Bürgermeister in Wahlwies. *4.-⊕JM.

Karl Walcker, Bürgermeister in Stockach. ⊕3b.-⊕JM.-⊙.

Johann Weißhaupt, Bürgermeister in Meßkirch.

Ersatzmann:

Adolf Zumkeller, Bürgermeister in Gottmadingen. ⊕JM.

II. Kreis Billingen.

Heinrich Osiander, Altbürgermeister in Billingen, Vorsitzender. ⊕3a.-⊕JM.-FEf40jD.

Hermann Fischer, Altbürgermeister in Donaueschingen. ⊕3a.-
⊕JM.-⊗.-PR4.-PR3.-PLDA1.-PRD.-⊙.-WF3a.

August Dänzer, F. F. Kammerpräsident in Donaueschingen.
*3.-⊕2b.-⊗.-⊕JM.-PR4.-PR3.-⊙.-WF2b.

Franz Joseph Hall, Bürgermeister in Marbach. ⚔3b.-
 ⚔.JM.
 Matthäus Vogel, Bürgermeister in Hornberg. ⚔3bmE.-JM.

Ersatzmänner:

Dr. Emil Braunagel, Bürgermeister in Billingen.
 Sefkor Siedle, Fabrikant in Furtwangen. ⚔3b.-FEf25jD.-
 L.G.

III. Kreis Waldshut.

Alfred v. Kilian, Privatmann in Waldshut, Vorsizender.
 ⚔3b.-JM.
 Eduard Schmidt, Posthalter in Rheinheim, Stellvertreter. JM.
 Ignaz Berberich, Fabrikant in Säckingen. ⚔3b.-JM.
 Fehr. Hermann v. Schönau, Kammerherr in Oberschwör-
 stad. S. o.
 Bernhard Kaiser, Bürgermeister in Bonndorf.
 Joseph Trunzer, Bürgermeister in Säckingen.
 Adolf Wasmer, Bürgermeister in St. Blasien.
 Joachim Hartmann, Bürgermeister in Jestetten.

Ersatzmänner:

Adolf Senger, Bürgermeister in Kollingen.
 Karl Vogelbacher, Bürgermeister in Höchenschwand. S. o.

IV. Kreis Lörrach.

Johann Grether, Altbürgermeister in Lörrach, Vorsizender.
 ⚔3a. JM.
 Dr. Ernst Blankenhorn, Kommerzienrat, Reichstags-
 abgeordneter in Müllheim, Stellvertreter. ⚔3a.-JM.-
 P.D.M.-ec.
 Friedrich Lienin, Altbürgermeister in Weil. ⚔3b.-⚔.-
 ⚔.JM.-FEf40jD.-H gold EM.
 Fritz Pfunder, Bürgermeister in Auggen. JM.
 Karl Otto Keller, Bürgermeister in Todtnau. JM.
 Fritz Blankenhorn, Weinhändler in Schliengen. S. u.
 Ernst Majer-Rym, Fabrikant in Schopfheim.
 Dr. Erwin Gugelmeier, Bürgermeister in Lörrach.

V. Kreis Freiburg.

Dr. Emil Thoma, erster Bürgermeister in Freiburg, Vor-
 sitzender. ⚔3a.-E.-JM.
 Albert Hugard, Bürgermeister in Staufeu. ⚔3b.-E.-JM.

Albert Schill, Bürgermeister in Waldkirch. $\text{⊕}3\text{b.-(JM)}$.
 Ludwig Nau, Kommerzienrat in Freiburg. $\text{⊕}3\text{a.-(JM)-(PC)}$.
 Max Grafmüller, Altbürgermeister in Gottenheim. (JM) .
 Emil Demuth, Altstadtrat in Freiburg. S. o.
 Franz Mühlberger, Stadtrat in Freiburg. $\text{⊕}3\text{a.-(JM)}$.

Ersatzmann:

Oskar Kohler, Bürgermeister in Breisach.

VI. Kreis Offenburg.

Joseph Geldreich, Altbürgermeister in Oberkirch, Vorsitzender. $\text{⊕}3\text{am E.-(FM)-(JM)-PKD.-(PC)}$.
 Georg Leonhard, Fiskalanwalt in Offenburg. S. o.
 Ludwig Hornung, Fabrikant in Lichtenau. S. u.
 Otto Vittali, Fabrikant in Offenburg. $\text{⊕}3\text{a.-(JM)}$.
 Diebold Roth, Altbürgermeister in Jochenheim. $\text{⊕}3\text{b.-(JM)}$.
 Max Heidlauff, Handelskammerpräsident und Stadtrat in Lahr. S. u.
 Joseph Bechler, Rechtsanwalt in Offenburg.
 Gustav Altfelig, Oberbürgermeister in Lahr. $\text{⊕}3\text{a.-(JM)-PKM}$.

Ersatzmann:

Friedrich Hermann, Oberbürgermeister in Offenburg. $\text{⊕}3\text{a.-(FM)-(JM)}$.

VII. Kreis Baden.

Dr. Franz Xaver Lender, Geistlicher Rat, Prälat und Dekan in Sasbach, Vorsitzender. $\text{⊕}3.-(⊕)2\text{b m E.-(FM)-(JM)-(PC)}$.
 Karl Kausch, Stadtrat in Baden, stellvertretender Vorsitzender. (FM)-(JM) .
 Franz Friedrich Geppert, Weinhändler in Kappelwindeck. $\text{⊕}3\text{b m E.}$
 Peter Max Gräfinger, Kaufmann und Gemeinderat in Kastatt. (JM) .
 Oskar Jung, Bürgermeister in Gernsbach. (FM)-(JM) .
 Eduard Knörr, Altbürgermeister in Bühl. $\text{⊕}3\text{b.-(FM)-(JM)}$.
 Roman Schmid, Rentner und Stadtrat in Baden. (JM) .

Ersatzmänner:

Joseph Keßler, Bürgermeister in Oberachern. (JM) .
 Valentin Schaub, Altbürgermeister in Muggensturm. (JM) .

VIII. Kreis Karlsruhe.

Max Boeckh, Rechtsanwalt und Stadtrat in Karlsruhe.

S. o.

August Dürr, Kommerzienrat in Karlsruhe. ☉3a m E.-

Ⓜ.-JM.

Georg Frank, Ökonomierat in Karlsruhe. S. o.

Theodor Harsch, Sägewerksbesitzer in Bretten. JM.

Joseph Kastner, Bürgermeister in Mörsch. Ⓧ.-JM.

Dr. Philipp Reichardt, Bürgermeister in Durlach. ☉3a.-

JM.-PDA2.

Karl Stritt, Oberbürgermeister in Bruchsal. Ⓜ.-JM.

Dr. Karl Schweickert, Bürgermeister in Pforzheim.

Ersatzmann:

Karl Moninger, Brauereidirektor in Karlsruhe. S. o.

IX. Kreis Heidelberg.

Dr. Karl Wildens, Oberbürgermeister in Heidelberg, Vorsitzender. ✱2b.-☉2b.-Ⓜ.-JM.-PK3.-PDA2.-EWfrDM a. Stahl.-SA2b.-SEH3a.-Mont D2.-Oe F3a.-Siam E2b.

Dr. Ernst Walz, 1. Bürgermeister, Professor in Heidelberg Stellvertreter. S. o.

Dr. Hermann Engelhard, Landgerichtsrat a. D. in Heidelberg. PDA2.

Heinrich Neuwirth, Bürgermeister in Neckarbischofsheim.

S. o.

Julius Burckhardt, Bürgermeister in Wiesloch. ☉3b m E.-JM.

Adam Speiser, Bürgermeister in Sinsheim. JM.

Ph. Heinrich Stoll, Ökonom in Medesheim. JM.-PDA1.

Heinrich Bey, Bürgermeister in Gemmingen. Ⓧ.-Ⓜ.-JM.-EC.

Graf Viktor v. Helmstatt, Kammerherr in Neckarbischofsheim. S. o.

X. Kreis Mannheim.

Friedrich König, Rechtsanwalt in Mannheim, Vorsitzender.

S. o.

Robert Ritter, Bürgermeister in Mannheim. ✱3.-☉3a.-

JM.-PDA1.-BM3.-GH3a.-Fd Magr2.-RSt2.-Siam K2.-

NN Offiziertr.

August Imhoff, Privatmann in Mannheim. S. o.
 L. Zahn, Altbürgermeister in Hockenheim. JM
 Heinrich Chret, Bürgermeister in Weinheim. JM C. (F.) - JM.
 Johann Georg Ding II., Bürgermeister in Ebingen. JM.
 Georg Volz, Bürgermeister in Seckenheim. S. o.
 Jean Wipfinger, Bürgermeister in Schwezingen.

XI. Kreis Mosbach.

Hermann Hildenbrand, Großh. Oberamtsrichter in Mos-
 bach. S. o.
 Dr. John Gustav Weiß, Bürgermeister in Eberbach.
 S. o.
 Otto Stein, Privatier in Mosbach. JM C. - JM.
 Joseph Schulz, Bürgermeister in Ballenberg. JM.
 Karl Salm, Bürgermeister in Merchingen. JM.
 Gustav Vierneifel, Bürgermeister in Lauda. JM.
 Magnus Rappold, Bürgermeister in Kilsheim. JM.
 Jakob Renz, Bürgermeister in Mosbach. S. o.

Ersatzmänner:

Emil Wehrauch, Kaufmann in Tauberbischofsheim.
 Gottfried Hemberger, Wirt in Oberscheidental.

2. Gemeinden.

Seit der Gesetzgebung des Jahres 1896 bildet in allen Gemeinden des Großherzogtums, mit Ausnahme der Städte der Städteordnung, von denen unten die Rede sein wird, eine Verbindung der alten Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde die persönliche Grundlage. Nur Ansprüche auf Bürgergenuß stehen noch allein den Gemeindebürgern zu, im übrigen sind den stimmfähigen (gewisse Voraussetzungen erfüllenden) Gemeindebürgern die wahlberechtigten Einwohner gleichgestellt.

Wahlberechtigte (und damit auch wählbare) Einwohner sind die im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren a. Einwohner der Gemeinde sind, b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, c keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben und e. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Gemeinderat zu, der aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäten be-

steht, wobei ersterem gewisse vorzügliche Leitungs- und Vertretungs- befugnisse zukommen. In Gemeinden über 4000 Einwohnern kann durch Gemeindebeschluß dem ersten ein zweiter Bürgermeister beigegeben werden. Als Hilfspersonen des Gemeinderats wird in jeder Gemeinde ein Gemeinderedner auf Vorschlag des Gemeinderats von der Gemeinde und ein Ratsschreiber vom Gemeinderat ernannt. Der Bürgermeister wird unter Leitung des Bezirksbeamten auf 9 Jahre, die Gemeinderäte werden unter Leitung des Bürgermeisters auf 6 Jahre — mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre — gewählt. Die Wahlen bedürfen keiner staatlichen Bestätigung, es kann jedoch wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, von der Staatsbehörde (Bezirksrat) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Wahlkörper ist in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern der Bürgerausschuß; in den übrigen Gemeinden wählen die (stimmfähigen) Bürger und wahlberechtigten Einwohner den Bürgermeister und die Gemeinderäte direkt.

Ein Bürgerausschuß besteht nur in den Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern. Er ist zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Gemeinderats und 36—84 gewählten Mitgliedern. Die Wahl der letzteren erfolgt durch die stimmfähigen Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner, welche hierzu nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen (je nachdem die Gemeinde über 500, über 1000 oder über 4000 Einwohner zählt in verschiedenem Verhältnis) eingeteilt werden.

Der Bürgerausschuß ist außerdem ein die Verwaltung des Gemeinderats kontrollierender, in besonders bezeichneten Fällen selbst beschließender Verwaltungskörper. In den Gemeinden bis zu 500 Einwohnern ist die Gesamtheit der Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner noch unmittelbar an der Gemeindeverwaltung in der Gemeindeversammlung beteiligt. Die Sitzungen des Bürgerausschusses bzw. der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

In den der Städteordnung unterstehenden größeren Stadtgemeinden (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Buchsal, Lahr und Offenburg) ist die reine Einwohnergemeinde zur Durchführung gebracht. Für das Stadtbürgerrecht gelten dieselben Voraussetzungen, wie sie in den der Gemeindeordnung unterstehenden Gemeinden für das Wahlrecht der staatsbürgerlichen Einwohner aufgestellt sind. Der Bürgerausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Stadtrats und den Stadtverordneten, welche in Zahl von 60—96 in drei Steuerklassen von den Stadtbürgern mit 3jähriger hälftiger Erneuerung auf 6 Jahre gewählt werden, wählt den Oberbürgermeister und die Bürgermeister auf 9, den Stadtrat auf 6 Jahre. Durch

Gewährung von Besoldungen und Pensionen ist ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung eingeführt, die Autonomie durch größere Beschränkung der Staatsaufsicht, durch die Möglichkeit ortsstatutarischer Regelungen erweitert, die Verwaltung durch Einführung von Kommissionen für gewisse Verwaltungszweige beweglicher gestaltet. Die Ortspolizei wird in diesen Städten mit Ausnahme von Bruchsal, Lahr und Offenburg durch die Staatsbehörde ausgeübt. Im übrigen haben in der Hauptsache die Bestimmungen der Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.

IV. Wirtschaftliche Interessenvertretungen.

1. Handelskammern.

Die Handelskammern haben nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1878 die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirks wahrzunehmen. Für das Großherzogtum sind neun Handelskammern errichtet, nämlich in Konstanz für den Kreis Konstanz, in Billingen für den Kreis Billingen und den Amtsbezirk Neustadt, in Schopfheim für die Kreise Börrach und Waldshut, in Freiburg für den Kreis Freiburg, soweit nicht zu den Handelskammern Billingen und Lahr gehörig, in Lahr für den Kreis Offenburg, den Amtsbezirk Ettenheim und die Stadt Herbolzheim mit Oberhausen, in Karlsruhe für die Kreise Karlsruhe und Baden, in Pforzheim für den Amtsbezirk Pforzheim, in Heidelberg für den Kreis Heidelberg und die Stadt Eberbach und in Mannheim für den Kreis Mannheim. Die Mitglieder, deren Zahl durch das Statut bestimmt wird, werden von den Wahlberechtigten des Kammerbezirks auf die Dauer von sechs Jahren — alle drei Jahre zur Hälfte — gewählt.

Jurzeit sind die Handelskammern zusammengesetzt, wie folgt:

Handelskammer Konstanz.

Ludwig Stromeyer, Kommerzienrat in Konstanz, Vorsitzender. ⚔3a.-JM.

Hugo Bantlin, Fabrikdirektor in Konstanz, stellvertretender Vorsitzender. S. o.

Dr. Rudolf Brügge mann, Fabrikdirektor in Singen.

Mois Fahr, Fabrikant in Gottmadingen.

Friedrich Gradmann, Drogeriebesitzer in Konstanz.

Karl Herrmann, Bankdirektor a. D. in Konstanz. ⚔3b.-JM.

Siegmond Heyd, Fabrikant in Bizenhausen. JM.

Paul Joseph Munding, Kaufmann in Überlingen.